

Häufig gestellte Fragen zur Richtlinie „Erste Hilfe an staatlichen Schulen“

Hinweis: Die für die Umsetzung der Richtlinie bereitgestellten Informationen und Unterlagen finden Sie auf der BSB-Internetseite „Erste Hilfe an Schulen“ (<http://www.hamburg.de/navigation-erste-hilfe-start>).

1. Welcher Umfang an Kenntnissen der Ersten Hilfe ist ausreichend?

Ersthelferinnen und Ersthelfer, das ist der unter **Punkt a der Richtlinie genannte Personenkreis**, müssen eine Grundausbildung von acht Doppelstunden in Erster Hilfe absolviert haben und regelmäßig alle zwei Jahre über vier Doppelstunden fortgebildet werden. Die quantitative Vorgabe der Richtlinie in Bezug auf diesen Personenkreis ist in der Regel erfüllt, wenn pro Schule ein oder zwei zertifizierte Ersthelfer vorhanden sind.

Basisgröße für die Berechnung der Anzahl der Ersthelfer, die eine Schule haben muss, ist die Gesamtzahl der **nichtbeamteten** Personen, die an der Schule oder im Auftrag der Schule tätig sind. Hierzu gehören auch Honorarkräfte, Begleitpersonen für das Schulschwimmen etc., nicht jedoch ein Schulhausmeister, der Beschäftigter eines Unternehmens mit privater Rechtsform ist. **Berechnungsbeispiel:** Eine allgemeinbildende Schule (ohne besondere Gefährdung) beschäftigt 48 beamtete Lehrkräfte, 6 nichtbeamtete Lehrkräfte, 2 Sozialpädagogen, 4 Schulverwaltungskräfte, 4 Honorarkräfte (Neigungskurse), 6 Begleitpersonen Schulschwimmen. 5% der Basisgröße 22 (6+2+4+4+6) ergibt 1,1 – nach oben aufgerundet, benötigt die Schule also 2 zertifizierte Ersthelfer.

Für die unter **Punkt b der Richtlinie genannten Personen** gilt in Zukunft die Teilnahme an dem drei Doppelstunden umfassenden Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen Schulen“, der auf die besonderen Bedürfnisse der Schulen abgestimmt ist, als ausreichend, wenn sie nicht länger als vier Jahre zurückliegt. Der im Zusammenhang mit einer Führerscheinprüfung zu erbringende Nachweis von Kenntnissen der Ersten Hilfe ist **nicht ausreichend** im Sinne der Richtlinie „Erste Hilfe an staatlichen Schulen“.

2. Wer finanziert die Qualifizierung schulischen Personals in Erster Hilfe?

Die Kosten für die Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie werden von der Unfallkasse Nord getragen. Die Kostenübernahmeerklärung ist **vor Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme** schriftlich bei der Unfallkasse Nord anzufordern. Den Antrag auf Kostenübernahme (Blatt 2 der auf der BSB-Internetseite „Erste Hilfe an Schulen“ bereitgestellten Excel-Datei) senden Sie bitte an:

Tina Heinrich – Unfallkasse Nord –, Spohrstraße 2, 22083 Hamburg
Tel.: 27153 - 211 / Fax - 1211; E-Mail: tina.heinrich@uk-nord.de

Sie erhalten anschließend eine Kostenübernahmeerklärung, die Sie dann bei der von Ihnen ausgewählten Organisation abgeben. Die Abrechnung erfolgt dann direkt zwischen Unfallkasse Nord und der Erste-Hilfe-Organisation. Bei Rückfragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an:

Frank Alster – Unfallkasse Nord –
Tel.: 27153 - 210 / Fax – 1210; E-Mail: frank.alster@uk-nord.de

3. Wie ist die Qualifizierung in Erster Hilfe zu dokumentieren?

Es ist schriftlich festzuhalten, welche Person(en) an der Schule zertifizierte Ersthelfer (Punkt a der Richtlinie) sind und für welchen Zeitraum diese Zertifizierung gültig ist. Darüber hinaus muss die Schule dokumentieren, welche Personen zu welchem Zeitpunkt an dem Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen Schulen“ (Punkt b der Richtlinie) teilgenommen haben. Für die Dokumentation ist es sinnvoll, die auf der BSB-Internetseite „Erste Hilfe an Schulen“ bereitgestellte Excel-Tabelle („Dokumentation und Antrag auf Kostenübernahme“, Blatt 1) zu verwenden.

4. Was gilt hinsichtlich der Ersten Hilfe bei Klassenreisen?

Die Schulleitung darf Klassenfahrten, Besichtigungen, Exkursionen etc. nur genehmigen, wenn mindestens eine der erwachsenen Begleitpersonen – in der Regel Lehrkräfte – über eine aktuelle Erste-Hilfe-Ausbildung verfügt.

5. In welcher Weise ist über die sog. Rettungskette zu informieren?

In den besonders frequentierten Bereichen der Schulen sowie in Räumlichkeiten mit erhöhter Unfallgefahr (Sporthallen, Fachräume für naturwissenschaftlichen Unterricht) sollen gut sichtbare Aushänge angebracht werden, mit denen über die für die Schule geltende Rettungskette informiert wird. Plakate können per E-Mail bei der Unfallkasse Nord unter Angabe der Bestell-Nr. GUV – I 510–1: „Anleitung zur Ersten Hilfe“ angefordert werden: ukn@uk-nord.de.